

**1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen der Smurfit Kappa Deutschland GmbH und ihrer verbundenen Unternehmen im Sinne von § 18 AktG (nachfolgend bezeichnet als: „Smurfit Kappa“) bei ihren Auftragnehmern. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen, auch abweichende Verkaufs- oder Lieferbedingungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Smurfit Kappa.
- 1.2 Der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich widersprochen, soweit diese mit den Einkaufsbedingungen von Smurfit Kappa nicht übereinstimmen. Eine Einbeziehung ist nur wirksam, wenn Smurfit Kappa allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich als Zusatz zu ihren Einkaufsbedingungen anerkennt. Die Annahme der Leistung durch Smurfit Kappa gilt nicht als solches Anerkenntnis. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer formulärmäßig erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern oder leisten zu wollen, gleichwohl aber den Auftrag von Smurfit Kappa annimmt und / oder ausführt.

**2. Bestellungen und Vertragsschluss**

- 2.1 Bestellungen sind für Smurfit Kappa nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen oder Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Smurfit Kappa.
- 2.2 Die Annahme der Bestellung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zugang der Bestellung beim Auftragnehmer erfolgen. Bis zum Eingang einer schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers können Bestellungen von Smurfit Kappa ohne Kosten widerrufen werden.
- 2.3 Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen zwei Wochen seit Zugang der Bestellung beim Auftragnehmer widerspricht.

**3. Leistungsausführung**

- 3.1 Der Liefergegenstand muss die vereinbarten Leistungen erbringen und in seinen Ausführungen und im Material dem neuesten Stand der Technik sowie den Bestellunterlagen von Smurfit Kappa entsprechen.
- 3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze und Verordnungen sowie behördlichen und technischen Vorschriften, VOB und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und Smurfit Kappa von Ansprüchen Dritter freizustellen, denen Smurfit Kappa wegen der Verletzung dieser Regelungen ausgesetzt ist.

**4. Lieferung**

- 4.1 Lieferung und Versand erfolgen DDP die von Smurfit Kappa angegebene Lieferanschrift Incoterms 2010. Entsprechend erfolgt die Rücksendung mangelhafter Waren durch Smurfit Kappa stets auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- 4.2 Bei Kaufverträgen geht die Gefahr auf Smurfit Kappa über, wenn der Empfang der Ware an der von Smurfit Kappa bestimmten Lieferanschrift bestätigt worden ist. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen erfolgt der Gefahrübergang frühestens nach Beendigung des Gesamtauftrags und gemeinsamer Abnahme des Werkes. Eine förmliche Abnahme gilt als vereinbart.
- 4.3 Es gelten die vereinbarten Liefervorschriften. Die Art des Transportes ist mit Smurfit Kappa abzustimmen.
- 4.4 Von Smurfit Kappa vorgegebene und vom Auftragnehmer genannte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab dem Datum der Bestellung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Smurfit Kappa unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann.
- 4.5 Sendungen muss ein Lieferschein beigefügt sein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer von Smurfit Kappa anzugeben.
- 4.6 Die Verpackung der Ware und die Entsorgung der Verpackung erfolgen auf Kosten des Auftragnehmers, soweit nicht die Übernahme dieser Kosten durch Smurfit Kappa vereinbart ist. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

**5. Mängel**

- 5.1 Smurfit Kappa ist verpflichtet, Mängel der Liefergegenstände beim Auftragnehmer binnen 14 Kalendertagen nach Gefahrübergang zu rügen. Bei verdeckten Mängeln muss die Rüge innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels beim Auftragnehmer eingehen. Durch Untersuchungen, die ein Entfernen der Verpackungen, ein Trennen von Einzelteilen eines Gebindes, die Anwendung chemischer oder physikalischer Untersuchungsmethoden, eine Probeverarbeitung o.ä. erfordern, sowie durch Vermessung oder Erprobung von Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen oder Ausrüstungsteilen festgestellte Mängel gelten als verdeckte Mängel. Im übrigen gilt § 377 HGB.
- 5.2 Besteht der begründete Verdacht, dass ein Mangel vorliegt, und macht dies weitere Prüfungen der Liefergegenstände erforderlich, hat die Mängelrüge erst nach Vorliegen des Prüfungsergebnisses binnen 14 Kalendertagen beim Auftragnehmer einzugehen. Die Prüfung ist von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Industrie- und Handelskammer vorzunehmen, die für den Ort der Lieferanschrift (Ziffer 4.1) zuständig ist. Kosten, die durch die Prüfung eines vermutet mangelhaften Liefergegenstandes entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen, sofern die Prüfung das Vorliegen eines Mangels bestätigt.

- 5.3 Bei Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes stehen Smurfit Kappa die gesetzlichen Ansprüche zu. Kommt der Auftragnehmer einem Gewährleistungsvorgang nicht innerhalb einer ihm zu setzenden angemessenen Frist nach, ist Smurfit Kappa berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist Smurfit Kappa berechtigt, den Vertrag auch im Hinblick auf die einwandfreien Liefergegenstände rückgängig zu machen oder Schadensersatz zu verlangen.

- 5.4 Ist die Leistung des Auftragnehmers mit einem Mangel behaftet, ist Smurfit Kappa unbeschadet der Rechte nach Ziffer 5.3 nach vorheriger Unterrichtung des Auftragnehmers berechtigt, Mängel auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen, wenn dies erforderlich ist, um Unterbrechungen im Betriebsablauf von Smurfit Kappa zu vermeiden oder abzukürzen.

- 5.5 Die Verjährung der Ansprüche bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Mängelbeseitigung beginnt die Verjährung bezogen auf ersetzte oder nachgebesserte Bestandteile des Liefergegenstandes ab dem Zeitpunkt der Nacherfüllung erneut, es sei denn der Auftragnehmer hat erklärt, dass er die Nacherfüllung aus Kulanz vorgenommen hat. Unbeschadet dessen verjähren die Gewährleistungsansprüche spätestens 36 Monate nach dem Zeitpunkt gemäß Ziffer 4.2.

**6. Haftung**

- 6.1 Der Auftragnehmer ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der Smurfit Kappa infolge einer fehlerhaften Lieferung (oder fehlerhafter Teile einer Lieferung), wegen der Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder aus anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht. Die Schadenersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 6.2 Gerät der Auftragnehmer in Verzug, ist Smurfit Kappa berechtigt, für jede volle Woche der Überschreitung 0,5% des Auftragswertes für den Smurfit Kappa aus der Verzögerung entstandenen Schaden zu verlangen, insgesamt begrenzt auf 5% des Auftragswertes, ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf. Der sich ergebende Betrag wird auf diesbezügliche Schadensersatzansprüche von Smurfit Kappa angerechnet. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe muss bei Abnahme nicht vorbehalten werden. Sie kann bis zur Endzahlung geltend gemacht werden.

- 6.3 Liefert der Auftragnehmer Waren, die erkennbar zur Weiterverarbeitung zu einem Endprodukt von Smurfit Kappa verwendet werden, und haftet dem Endprodukt von Smurfit Kappa ein Mangel an, der durch den Mangel der Ware des Auftragnehmers verursacht worden ist, gelten für die Haftung des Auftragnehmers wegen des Mangels seiner Ware die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend.

- 6.4 Macht der Abnehmer wegen des Mangels des Endprodukts gegenüber Smurfit Kappa oder ihren Abnehmern Ansprüche geltend, ist Smurfit Kappa zur Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer auch dann berechtigt, wenn keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt worden ist.

- 6.5 Ist Smurfit Kappa gegenüber ihren Abnehmern zur Lieferung einer neuen Ware verpflichtet, ist der Auftragnehmer zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, die Smurfit Kappa für diese Nacherfüllung einschließlich Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten entstehen.

- 6.6 Ansprüche von Smurfit Kappa wegen dieser Vertragsverletzung verjähren innerhalb von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Übergang der Gefahr auf Smurfit Kappa.

- 6.7 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist oder Smurfit Kappa aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach gesetzlichen Regelungen in Anspruch genommen wird, die Dritten gegenüber nicht abdingbar ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Smurfit Kappa von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

**7. Schutzrechte Dritter**

- 7.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass durch den Liefergegenstand und dessen vertragsgemäße Verwendung, die Weiterverarbeitung oder den Weiterverkauf durch Smurfit Kappa Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter in der Bundesrepublik Deutschland nicht verletzt werden und stellt Smurfit Kappa von allen Ansprüchen wegen solcher Verletzungen oder Beeinträchtigungen frei. Die Haftung des Auftragnehmers umfasst auch die Abwehr drohender Ansprüche und Maßnahmen Dritter gegen Smurfit Kappa und sämtliche Smurfit Kappa entstehenden

- Folgeschäden, insbesondere aufgrund von Lieferengpässen und Produktionsstörungen.
- 7.2 Der Auftragnehmer haftet nicht, soweit er den Liefergegenstand nach von Smurfit Kappa übergebenen Fertigungsmitteln oder anderen Vorgaben hergestellt hat und die Verletzung von Schutzrechten durch diese Vorgaben verursacht worden ist.
- 8. Beistellung**
- 8.1 Von Smurfit Kappa beigestelltes Material oder Teile, die dem Auftragnehmer zur Be- oder Verarbeitung übergeben werden, sowie gestellte Fertigungs- und Hilfsmittel bleiben Eigentum von Smurfit Kappa. Der Auftragnehmer haftet für Verlust oder Beschädigung. Er hat das Material mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für Smurfit Kappa zu verwahren und ist verpflichtet, Smurfit Kappa unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihr Eigentum beim Auftragnehmer Zugriffen Dritter ausgesetzt ist oder diese drohen. Kosten der Rechtsverfolgung trägt der Auftragnehmer.
- 8.2 Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung beigestellter Materials durch den Auftragnehmer werden für Smurfit Kappa vorgenommen. Wird das von Smurfit Kappa beigestellte Material mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden, vermischt oder vermengt, erwirbt Smurfit Kappa das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Auftragnehmer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für Smurfit Kappa, Ziffer 8.1 gilt entsprechend.
- 9. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Smurfit Kappa erkennt einen etwaigen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinsichtlich der bei Smurfit Kappa lagernden unbearbeiteten Liefergegenstände im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen an.
- 9.2 Smurfit Kappa ist unwiderruflich berechtigt, über die Liefergegenstände im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes zu verfügen. Alle Lieferungen des Auftragnehmers gelten als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Auftragnehmers.
- 9.3 Werden die Liefergegenstände von Smurfit Kappa mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so wird Smurfit Kappa dem Auftragnehmer anteilig Miteigentum übertragen, soweit die Hauptsache Smurfit Kappa gehört.
- 9.4 Veräußert Smurfit Kappa die Liefergegenstände bestimmungsgemäß weiter, so tritt Smurfit Kappa hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen ihre Abnehmer mit allen Nebenrechten bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware und bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Auftragnehmers gegen Smurfit Kappa aus Warenlieferungen und Leistungen an den Auftragnehmer ab. Wird die Vorbehaltsware von Smurfit Kappa zusammen mit anderen nicht vom Auftragnehmer verkauften Waren oder in verarbeitetem Zustand veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung ebenfalls in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
- 9.5 Aus begründetem Anlass wird Smurfit Kappa auf schriftliches Verlangen des Auftragnehmers diesem die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte geben und Unterlagen aushändigen.
- 9.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 10% übersteigt.
- 10. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 10.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen werden gegenüber Smurfit Kappa nur wirksam, wenn diese von Smurfit Kappa schriftlich bestätigt werden. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Nebenkosten (insbesondere Verpackung, Zoll, Versicherung und Montage) ein.
- 10.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und muss gesondert ausgewiesen werden.
- 10.3 Rechnungen können von Smurfit Kappa nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Anderenfalls ist Smurfit Kappa berechtigt, die Rechnung an den Auftragnehmer unfrei zurückzusenden.
- 10.4 Sofern aus der Art der Leistung nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Smurfit Kappa mit der ersten Rechnungsstellung in einem Kalenderjahr unaufgefordert in Kopie eine gültige Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 EStG zu übergeben.
- 10.5 Rechnungsentgelte werden von Smurfit Kappa, sofern nichts abweichendes schriftlich vereinbart worden ist, innerhalb 45 Tagen, gerechnet ab Wareneingang und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto gezahlt. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Zahlungsfrist nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 10.6 Der Auftragnehmer kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Smurfit Kappa ist berechtigt, mit allen Forderungen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, gegen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers gegen Smurfit Kappa auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen aufzurechnen.
- 11. Kündigungsrecht**
- 11.1 Im Falle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Krieg, behördlicher Eingriffe oder sonstiger erheblicher Betriebs- oder Absatzstörungen ist Smurfit Kappa berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Annahme der Lieferung angemessen aufzuschieben, wenn die Verwendung der bestellten Ware unmöglich oder wirtschaftlich erheblich erschwert ist.
- 11.2 Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder besteht bei ihr Zahlungsunfähigkeit oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder wird über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, ist die andere Vertragspartei berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.3 Bei Rücktritt – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist Smurfit Kappa berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei einem Dritten einzulagern.
- 12. Datenschutz**
- 12.1 Der Auftragnehmer nimmt Kenntnis davon und willigt ein, dass Smurfit Kappa sämtliche Daten des Auftragnehmers aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Zweckbestimmung erfassen, speichern, verarbeiten, nutzen, an Dritte übermitteln und löschen darf.
- 12.2 Smurfit Kappa stellt sicher, dass schutzwürdige Belange des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt werden.
- 13. Geheimhaltung**
- 13.1 An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält Smurfit Kappa sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung von Smurfit Kappa nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Die Geheimhaltungspflicht erlischt, wenn das in den Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 13.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 13.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 14. REACH-Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006)**
- 14.1 Der Auftragnehmer garantiert gegenüber Smurfit Kappa, dass er bezüglich gelieferter Stoffe alle bestehenden Vorgaben der REACH-Verordnung beachtet und insbesondere die hiernach notwendigerweise vorzunehmenden Vor-/Registrierungen bei der Europäischen Chemikalienagentur durchgeführt hat.
- 14.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass die an Smurfit Kappa gelieferten Stoffe keine der SVHC (*Substances of Very High Concern*) i.S.d. Art. 57 ff. REACH-Verordnung in Konzentrationen von >0,1% enthalten. Sollte sich dennoch herausstellen, dass ein oder mehrere gelieferte/zuliefernde Stoffe eine Konzentration von >0,1% überschreiten, informiert der Auftragnehmer Smurfit Kappa hierüber unverzüglich.
- 14.3 Der Auftragnehmer stellt Smurfit Kappa sämtliche von ihr benötigten und von der REACH-Verordnung vorgesehenen Informationen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung und beachtet die in der REACH-Verordnung vorgesehenen Aufbewahrungspflichten. Er garantiert gegenüber Smurfit Kappa die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere in den Stoffsicherheitsberichten und Sicherheitsdatenblättern.
- 14.4 Der Auftragnehmer stellt Smurfit Kappa von allen Ansprüchen Dritter und sämtlicher Abnehmer der Lieferkette, die auf einem schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die REACH-Verordnung beruhen, auf erstes Anfordern frei. Hiervon umfasst sind auch die erforderlichen Kosten einer Rechtsverteidigung. Über solche Ansprüche informiert Smurfit Kappa den Auftragnehmer unverzüglich.
- 15. Sonstige Bestimmungen**
- 15.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Smurfit Kappa und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.2 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsbeziehung ist der in den Bestellungen, Lieferaufforderungen oder Lieferscheinen als Ort der Warenanlieferung genannte Ort.
- 15.3 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist der Sitz von Smurfit Kappa.
- 15.4 Als mündliche bzw. fernmündliche Erklärung gelten auch solche auf elektronischem Weg (E-Mail); als schriftliche Erklärung gelten auch solche per Telefax oder in Textform.
- 15.5 Sind einzelne Bestimmungen eines Vertrages zwischen Smurfit Kappa und dem Auftragnehmer unwirksam, wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine durch Wegfall einer unwirksamen Bestimmung entstandene Lücke ist durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung erreicht wird.